

Federführung:
51-Bildung und Freizeit
Produkt:
51.21 Grundschulen

Datum:
27.11.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	10.12.2019	Entscheidung

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2020/21

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die kommunale Klassenrichtzahl zur Bildung der Eingangsklassen an den städt. Grundschulen für das Schuljahr 2020/21 auf 18 festzulegen. Die Zahl der Eingangsklassen wird wie folgt verteilt:

Lambertschule:	3 Klassen
Laurentiuschule:	5 Klassen
Ludgerischule:	3 Klassen
Maria-Frieden-Schule	3 Klassen
Kardinal-von-Galen-Schule:	2 Klassen
Martin-Luther-Schule:	2 Klassen

Sachverhalt:

Innerhalb einer Kommune wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller Grundschulen durch die „kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Neben den neu einzuschulenden Kindern sind aber auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr Eingangsklassen besuchen werden. Dies betrifft in Coesfeld die Schülerinnen und Schüler der Laurentiuschule, die jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Die „kommunale Klassenrichtzahl“ ergibt sich, in dem die Zahl aller Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die ermittelte Klassenrichtzahl darf unterschritten, aber nicht überschritten werden (d. h. größere Klassen sind zulässig, kleinere Klassen aber nicht).

Vorgaben zur Klassenbildung einer Grundschule:

Für die Klassenbildung sind folgende Werte maßgebend:

bis zu 29 SuS	eine Klasse	
30 bis 56 SuS	zwei Klassen	je Klasse = 15 – 28 SuS
57 bis 81 SuS	drei Klassen	je Klasse = 19 – 27 SuS
82 bis 104 SuS	vier Klassen	je Klasse = 20/21 – 26 SuS
105 bis 125 SuS	fünf Klassen	je Klasse = 21 – 26 SuS
126 bis 150 SuS	sechs Klassen	je Klasse = 21 – 25 SuS

Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

Die kommunale Klassenrichtzahl ist spätestens zum 15. Januar eines Jahres durch den Schulträger zu berechnen.

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2020/21

Auf der Grundlage des durchgeführten Anmeldeverfahrens ergibt sich für das kommende Schuljahr folgende Situation:

lt. Meldeauskunft schulpflichtig werdende Kinder	354
Veränderungen (z.B. durch Umzüge)	+15
Anmeldung an anderen Schulen (z.B. Förderschulen, Montessori usw.)	-27
zzgl. aus jahrgangsübergreifendem Unterricht der Laurentiuschule, die eine Eingangsklasse besuchen werden.	+64
voraussichtliche Schülerzahl der Eingangsklassen	406
dividiert durch 23	17,65
Klassenrichtzahl	18

Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Hier liegt der Zahlenbruchteil über 0,5, so dass aufzurunden ist.

Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen

Für das Schuljahr 2020/21 wird sich voraussichtlich folgende Verteilung ergeben:

Grundschule	Anmeldungen	Anzahl Klassen	Durchschnitt je Klasse
Lambertischule	65	3	21,67
Laurentiusschule (einschl. Schüler aus Kombiklasse, die eine Eingangsklasse besuchen werden)	124	5	24,80
Ludgerischule	60	3	20,00
Maria-Frieden-Schule	64	3	21,33
Kardinal-von-Galen-Schule	37	2	18,50
Martin-Luther-Schule	56	2	28,00
Summen	406	18	22,38

Neben 60 Neuanmeldungen sind für die Laurentiusschule 64 weitere Kinder aus den 2. Jahrgängen (= insgesamt 124) zu berücksichtigen, die im kommenden Schuljahr im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Unterrichts eine Eingangsklasse (Kombiklasse 1/3) besuchen werden.

Die Schulaufsicht und die Leitungen der städt. Grundschulen haben ihre Zustimmung bereits erteilt.

Zuständigkeit des Ausschusses:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 einstimmig beschlossen, die Entscheidung über die Festlegung der „kommunalen Klassenrichtzahl“ und Verteilung auf die Grundschulen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW auf den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Rates der Stadt Coesfeld zu übertragen.